

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 1 (1896)

Heft: 4

Rubrik: Verhandlungn der historisch-antiquarischen Gesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dabei war der Dahingegangene ein grundlauterer Charakter und von großer, beinahe kindlicher Herzensgüte, unfähig jemand zu kränken. Wenn er anderen gefällig sein konnte, so war er in seinem Element und selten verschloß er seine Hand, wenn er um Hilfe angesprochen wurde. Dem Tode, den weder die treueste Pflege der Gattin noch die ärztliche Kunst fernzuhalten vermochte, hat Juan mit männlicher Fassung ins Auge geblickt.

Feinde hat Juan keine zurückgelassen, wohl aber viele, viele Freunde, für die es schmerzlich ist, ihn scheiden zu sehen und die noch oft und viel von ihm sprechen werden.

Verhandlungen der historisch-antiquarischen Gesellschaft.

Den 4. Februar teilte Herr Dr. B. Sprecher aus dem Nachlaß seines Vaters, Aktuar Andr. Sprecher, eine Arbeit mit: „Bündens Anteil am Stäfner-Handel“, über welche ich, da sie in den Jahresbericht der Gesellschaft aufgenommen werden soll, und daher das Protokoll nichts weiteres über sie enthält, nach dem Referate der „N. Bündn. Ztg.“ folgende Mitteilungen mache.

In der Gegend des Zürichsees regte sich früh der Geist der Auflehnung gegen die Unterdrückung und Bevormundung, wie sie damals von den „gnädigen Herren und Oberen“ ausgeübt wurde. Man griff auf die Waldmann'schen Briefe von 1489, die den Landgemeinden Freiheiten zugesichert hatten, welche ihnen später entrißen wurden, zurück, verlas dieselben in Lesevereinen und an Versammlungen. Wegen solcher Auflehnung wurde im Juli 1795 die Gemeinde Stäfa mit 700 Mann von General Steiner besetzt. Die Spruchbriefe mußten ausgeliefert werden, und zahlreiche Verdächtige wurden gefänglich eingezogen.

Mit Mühe verhinderte Lavater ein Todesurteil gegen die Häupter der Bewegung. Seckelmeister Bodmer von Stäfa wurde unter dem Geläute des Armensünderglöckleins zur Richtstatt geführt und das Schwert des Scharfrichters über seinem Kopf geschwungen; dann aber wurde er zu lebenslänglichem Kerker verurteilt; ebenso Fierz von Rüschnach, Pfenniger u. A. Der Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft hat dann die Durchführung auch dieser Urteile verhindert.

Als Steiner die Gemeinde Stäfa besetzte, flohen zwei Rädelshäupter, der Landschreiber Kaspar Billeter und Heinrich Wädensweiler

nach Graubünden. Sie kamen nach Chur und stiegen bei Jakob Mathis ab. Dieser war aristokratisch gesinnt und forschte seine Gäste aus. Er war mit dem Landvogt Hottinger in Sargans in Verbindung und wollte die beiden schon verhaften, als sie zu ihrem Verwandten, dem Pfarrer in Felsberg flohen. Allein auch dort erschien andern Tages schon der Pfleger Mathis und in Reichenau gelang es ihm, die beiden zu verhaften; der Podestat Capraz nahm die Verhaftung vor auf Grund eines Verhaftsbefehls.

Nun entstand über diese beiden Flüchtlinge ein großer Sturm im Lande. Die revolutionäre Bewegung hatte bereits auch bei uns Boden gefaßt. Zürich verlangte heftig die Auslieferung beider Flüchtlinge. Die Bevölkerung Graubündens protestierte dagegen und ein Sturm der Entrüstung brach gegen den Pfleger Mathis, der übrigens als österr. Parteigänger bekannt war, los. Der Stadtschreiber Andreas Otto machte eine Einlage zu Gunsten der Gefangenen. Es wurde ausgeführt, die Bündniskurkunden sehen keine Auslieferung vor, wohl aber die Vermittlung bei inneren Streitigkeiten.

Für wie wichtig Zürich die Sache hielt, geht daraus hervor, daß General Steiner selbst in Chur erschien. Furcht hatte man besonders vor einem Memorial, das die beiden Flüchtlinge zu Händen der Gerichtsgemeinden, denen die Angelegenheit vorgelegt werden sollte, herausgeben wollten. Dasselbe war bereits bei Otto im Druck, aber der Weiterdruck wurde nun untersagt.

Die Anhänger der Revolutionäre wußten sich zu helfen. Sie gaben wenigstens eine Flugschrift heraus, in welcher die Flüchtlinge die Vermittlung der drei Bünde anriefen. Billeter legte auch ein Gedicht bei (31. Juli 1795).

Die Häupter der drei Bünde, Joh. Baptista Tscharner, Landrichter Castellberg und Bundeslandammann J. G. Jenatsch, legten die Sache nun den Gemeinden vor. Die Gemeinden wurden einfach angefragt, ob sie die Auslieferung der beiden Personen den Behörden von Reichenau und Tamins anbefehlen oder nicht. Über die staatsrechtliche Seite der Frage fehlte jedes Begleitschreiben. Nur der schüchterne Wunsch wurde gewagt, man möchte das gute Einvernehmen mit Zürich beibehalten.

Die Antwort der Gemeinden bestand nicht etwa einfach in Ja oder Nein, sondern es gingen folgende Antworten ein: Für Freisprechung

sprachen sich aus: Chur, Gruob, Flims, Hohentrins, Tamins, Rhäzüns, Gms und Malans. Für die Auslieferung waren: Die Hälfte der Gotteshausgemeinden, sowie zehn Gemeinden des obern Bundes und vom Zehngerichtenbund Seewis und Maienfeld. Für Vermittlung waren: Die meisten Gemeinden des Zehngerichtenbundes und vom obern Bund: Waltensburg, Rheinwald, Thufis, Tschappina, Roveredo und Schleuis, sowie Oberhalbstein. Keine Antwort gaben: Untertasna, Nemüs, Avers, Lugnez, Vals und Misox. Im Ganzen waren für Freilassung 9 Gemeinden, die Auslieferung verlangten 23 und für Vermittlung waren 21 Gemeinden. Die Kosten solle der Pfleger Mathis tragen, meinten einige Gemeinden.

Nun entstand ein Streit, ob das relative Mehr gelten solle, wie das gewöhnlich der Fall war. Die Gegner der Auslieferung sagten, die Anhänger der Freisprechung sollen zu den Vermittelnden gezählt werden und dann haben die das Mehr.

Bünden wandte sich nun, obgleich Zürich jede Vermittlung gegenüber aufrührerischen Unterthanen ablehnte, an die acht alten Orte, um sie zur Teilnahme aufzufordern. Da keine Antwort kam, fragte man die Gemeinden nochmals an, was weiter zu thun sei, ob man die Antwort der acht alten Orte abwarten solle, ob die Auslieferung zu erfolgen habe, ob endlich man den Gefangenen weitere Instanzen bewilligen wolle. 18 waren für Auslieferung, 22 für Abwarten der Antwort. Ehe aber die Mehren klassifiziert worden waren, kam die Kunde, die beiden Gefangenen seien entflohen. Zürich hatte es abgelehnt, für die Bewachungskosten Garantie zu leisten; hierauf suspendierte Tamins einfach die Bewachung und ließ die Gefangenen innert den Grenzen von Tamins frei herumgehen. Als die Bewachung wieder schärfer werden sollte, entflohen die Beiden. Nach einer Mitteilung in der Diskussion kamen sie nach Glarus.

Den 25. Februar teilte Herr Professor Muoth zwei Arbeiten mit „über die Gotteshausleute von Chur „uff Muntinen“ und „über die Erzpriester in Bünden“.

Nach einem bischöflichen Urbar (14. und 15. Jahrh.) und nach dem sogen. Buch der Änter stellte er zuerst den Besitz der Bischöfe in Muntinen (Gruob mit angrenzenden Thälern) dar, herrührend zum Teil von der Schenkung Telloz, kaiserlichen Vergabungen, Vermächtnissen der Herren von Balendas, von Muntalt u. s. w. Die Perzer

(cerarii, homines de candela) dienten dem Bistum mit Reisen (Kriegsdiensten) und Ehrungen und andern herkömmlichen Diensten. Dann hatte das Bistum in jenen Gegenden auch verschiedene Mannlehen zu vergeben, in deren Besitz die Familien Überkastel, Lumerins, Menisch (Gamenisch), Canal, Blumenthal u. a. m. erscheinen; die Lumerins insbesondere waren Vögte in Sagens (idem advocatus pro tribunali sedere debet Sygäns pro justitia reddenda hominibus ecclesiae Curiensis). Der Vogt zu Sagens hielt zweimal jährlich Gericht, bei welchem 12 Vasallen gewappnet erscheinen mußten; dafür erhielt er 21 Schafe und 21 Pfd. mail. Wem die hohe Indikatur zustand, bleibt noch zu untersuchen. Eine Folge der bischöflichen Herrschaft im Obern Bund war das Vorherrschen der bischöflichen Ministerialfamilien noch bis in die Neuzeit.

Die zweite Arbeit „über die Erzpriester in Bünden“ wird im „Monatsblatt“ abgedruckt werden.

Reglement wegen der Stadtdiener Salary von den Gefangenen.

Anno 1740 den 5 Xbris.

(Mitgeteilt von Stadtarchivar F. Secklin.)

Ist von Ihr Weisheit den Herrn Sibner nachfolgende verordnung und Tax, die Stadtdiener belangend, wegen gefangennehmung und Incarcerirung, auch abwartung der Delinquenten, oder in gefangenschaft condemnirten Persohnen errichtet worden, wornach sich in das Künfftige zu halten, als pro fl. fr.

1. Soll bey gefangennehmung einer Persohn, es seye in oder außert der Stadt, welche gebunden werden mus, einem jeden Stadtdiener bezahlt werden 1 —
2. Hingegen vor die, so gefangen genommen, aber nicht gebunden werden, so wohl in als außert der Stadt, soll einem jeden Stadtdiener bezahlt werden . . . — 30
3. In das Stadtknechtenstüblein jemand einzuschliesen, soll einem jeden Stadtdiener bezahlt werden . . . — 8
4. In das Narrenstüblein, von jeder Persohn einzuthun und auszulassen, jedem Stadtdiener . . . — 16
5. In die neuen gefangenschaften einzuthun und auszulassen, jedem Stadtdiener — 16